

Satzung
des
„Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung
und Familienbildung im Kreisdekanat Borken e.V.“

(Fassung vom 07.06.2021)

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Regionalverbund der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Borken e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister Coesfeld eingetragen (VR 3841).
3. Er hat seinen Sitz in Borken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung im Kreisdekanat Borken nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und von Lehrveranstaltungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, das in einer Satzung festgelegt wird. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen in angemessener Weise beteiligt, gefördert und qualifiziert werden. Der Verein arbeitet gemäß der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt und den Betrieb der Familienbildungsstätten Gronau, Borken und Bocholt sowie des Katholischen Bildungswerkes Kreis Borken.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- der jeweilige Kreisdechant des Kreisdekanates Borken;
- jeweils zwei Mitglieder der Kirchengemeinden Liebfrauen Bocholt und St. Antonius Gronau sowie vier Vertreter der Kirchengemeinde St. Remigius Borken (Belegenheitsgemeinden), die auf sechs Jahre berufen werden. Ist der Kreisdechant gleichzeitig Pfarrer einer der drei Belegenheitsgemeinden, entsendet diese betreffende Kirchengemeinde ein Mitglied weniger in den Verein. bis zu drei durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagene und von ihr auf sechs Jahre berufene Personen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- Tod;
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung;
- Ablauf der Berufung.

§ 4

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert die Erwachsenenbildung und Familienbildung durch Spenden, Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW und Zuweisungen des Bistums Münster. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5**Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Der / die Geschäftsführer / in als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.

§ 6**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - für die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes (die Jahresrechnung und der Jahresbericht müssen über die wirtschaftliche Lage und Arbeit des Vereins Auskunft geben);
 - für die Entlastung des Vorstandes;
 - für die Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 2);
 - für die Berufung weiterer Mitglieder (vgl. § 3).
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Ferner ist sie einzuberufen

- wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet;
 - wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Sie kann auch als (ausschließlich) virtuelle Versammlung in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell abgehalten wird, trifft der Vorstand; die Entscheidung gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
 4. Die Einladung erfolgt in Textform (auch per E-Mail) durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung hat eine Frist von 21 Tagen zu liegen; maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Einladung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt und die Tagesordnung in schriftlicher Form beigefügt war

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 21 Tagen an den Verein zurückgeschickt werden; maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Beschlussvorlage. Es gelten die in § 6 Absatz 4 der Satzung genannten Mehrheitsregelungen der zurückgesendeten Beschlüsse.

6. Wenn die Mitgliederversammlung in Form einer Online-Sitzung abgehalten wird, wird die Geschäftsführung einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Die Einberufungsfrist bleibt davon unberührt. Die Beschlussfähigkeit bei einer Online-Teilnahme wird anerkannt. Die Mitglieder erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten und sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Eine Teilnahme erfolgt unter Verwendung des Klarnamens.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jeweils dem Bischof von Münster zur Kenntnis zu geben.

Der / Die Geschäftsführer / in des „Regionalverbundes der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Borken e.V.“ sowie die Leiter/innen der lokalen Einrichtungen im Regionalverbund nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand besteht aus dem Kreisdechanten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Kreisdechant.

Lehnt der Kreisdechant den Vorsitz ab, schlägt der Vorstand aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n dem Bischof von Münster zur Ernennung vor.

2. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden aus den Vertretern der in § 3 genannten Kirchengemeinden (Belegenheitsgemeinden) von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Jeweils ein Vorstandsmitglied muss aus einer der drei Belegenheitsgemeinden stammen.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch die / den Vorsitzende / n und im Falle seiner Verhinderung je einzeln durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Nur sie bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Die Verhinderung der / des Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.
5. Der Vorstand bestimmt den/die Geschäftsführer/in. Dieser / Diese bereitet die Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlungen vor und nimmt an ihnen in der Regel teil.

Der / Die Geschäftsführer / in des Regionalverbundes der Katholischen Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Borken ist besondere /r Vertreter / in des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er / Sie ist berechtigt zum Abschluss aller Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Diese sind solche, die der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand kann die Aufgaben des / der Geschäftsführer(s) / in einer Geschäftsordnung regeln.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für von ihnen verursachte Vermögensschäden nur dann, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sollten mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einberufung bedarf der schriftlichen Form unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine Einberufungsfrist von mindestens zehn Tagen ist einzuhalten, falls nicht sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Ist der Vorsitzende verhindert an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Eine Niederschrift ist jeweils dem Bischof von Münster zur Kenntnis zu geben.

3. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform (Brief, Fax, E-Mail) als Umlaufbeschluss gefasst werden. Hierzu versendet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die Geschäftsführung an die Vorstandsmitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 21 Tagen an den Verein zurückgeschickt werden; maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Beschlussvorlage. Es gelten die in § 8 Absatz 3 der Satzung genannten Mehrheitsregelungen der zurückgesendeten Beschlüsse. Diese sind gültig, wenn mindestens drei Beschlüsse fristgemäß eingegangen sind. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Vorstandssitzung kann auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden. Hierzu wird die Geschäftsführung einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Vorstandsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Die Einberufungsfrist bleibt davon unberührt. Jede ordnungsgemäß berufene Online-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder online sind. Die Teilnehmenden erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten und sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Eine Teilnahme erfolgt unter Verwendung des Klarnamens.

§ 9

Mitarbeiter

1. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
2. Für die betriebliche und überbetriebliche Mitwirkung der Mitarbeiter des Vereins gelten die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Münster.

§ 10

Prävention

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblattes Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 11

Aufsicht

1. Der Verein wird mit Genehmigung des Bischofs von Münster errichtet. Er untersteht seiner Aufsicht. Der Bischof kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten; er kann Berichte anfordern, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Prüfungen veranlassen. Bei der Ausübung der Aufsicht kann er sich des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Ihm ist unaufgefordert der Jahresbericht vorzulegen.
2. Der besonderen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen:
 - Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - Haushaltspläne;
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten;
 - Abgabe von Bürgschaften und Garantieerklärungen;
 - Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

§ 12

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Straße, Ort, Telefonnummer, E-Mail Anschrift.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Namen der Vereinsmitglieder sowie die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder des Regionalverbundes für kath. Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Borken e.V. werden unter Nennung von Name, Vorname, Anschrift und Funktion an das Bistum Münster sowie ggf. notwendige Institutionen weitergegeben.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Rechte und Pflichten des Datenschutzes aus gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst aber für die kirchliche Bildungsarbeit im Kreisdekanat Borken zu verwenden hat.

Borken, den 07.06.2021